

Satzung des Förderverein Feuerwehr Lamstedt e.V.

Änderung vom 02.10.2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Feuerwehr Lamstedt e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nummer VR 200873 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lamstedt.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens und der Jugendfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr Lamstedt.

Dies wird realisiert durch:

- die Förderung der Jugendarbeit in der angegliederten Jugendfeuerwehr
 - die Förderung der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Lamstedt, unter anderem durch Ausstattung mit feuerwehrtechnischen Gerätschaften und Schutzausrüstung
 - die Unterhaltung und Ausstattung des Feuerwehrhauses
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Förderverein Feuerwehr Lamstedt e.V. zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die Durchführung und Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen, die Anschaffung und Zurverfügungstellung von Ausrüstung für die Einsatz- und Jugendabteilung und die Pflege des Feuerwehrhauses und der Außenanlagen.
 3. Anschaffungen des Fördervereines (feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattung des Feuerwehrgerätehauses und der Feuerwehrkameraden, Anschaffungen für die Jugendfeuerwehr usw.) werden der Ortsfeuerwehr Lamstedt zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Fördervereines. Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) der Gegenstände an Dritte bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Über Anschaffungen des Fördervereines kann der Vorstand eigenständig mit einfacher Mehrheit entscheiden, hat aber der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mittel

1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Mittel erwirbt sich der Verein durch

- a. Mitgliedsbeiträge,
- b. Zuschüsse,
- c. Spenden und
- d. Schenkungen
- e. Veranstaltungen, als feste Veranstaltungen im Jahr gibt es:
 - im Februar, den Lottoabend
 - am 1. Mai, das Maibaumfest
 - auf dem Bartholomäusmarkt, die Parkplatzdisco
 - am 2. Advent, den Weihnachtsmarkt

Die Einnahmen durch Veranstaltungen (Pkt. e) dürfen in keinem Fall den Einnahmen aus den Punkten a-d überwiegen, da ansonsten der Zweck der Gemeinnützigkeit und somit der Vereinszweck nicht mehr gegeben ist. Daher ist vor jeder Veranstaltung durch den Vorstand zu prüfen ob dies durch die zu erwartenden Einnahmen gefährdet ist, in diesem Fall ist eine Beteiligung an der entsprechenden Veranstaltung auf jeden Fall zu unterlassen.

2. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Satzung des Förderverein Feuerwehr Lamstedt e.V.

Änderung vom 02.10.2014

Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

3. Erträge aus Veranstaltungen für eine Abteilung und Zuwendungen für eine Abteilung sind ausschließlich für diese zu verwenden.

4. Vom Kassenwart ist über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und trägt auf der Mitgliederversammlung seinen Kassenbericht vor. Der Kassenwart wickelt die Geldgeschäfte des Vereins ab und ist für den Bestand und die gesicherte Anlage der Vereinsgelder verantwortlich, es sind zwei Unterkonten für die Einsatz- und die Jugendabteilung zu führen. Er ist berechtigt, über Beträge bis 1.000,- Euro allein zu verfügen; bei höheren Beträgen ist Gegenzeichnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich. Nach Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart eine ordnungsgemäße Jahresrechnung mit den erforderlichen Unterlagen (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Belegen) vor. Für fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die Verwahrung und Verwendung der Gelder haftet der Kassenwart.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Ehrenmitglied wird jedes Vereinsmitglied, das das 75. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 25 Jahre Vereinsmitglied ist. Außerdem kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Mitgliedschaft ist dazu nicht unbedingt Voraussetzung. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem Kassenwart. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in dem Vorstand vorzulegen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

5. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt und aufgerufen, im Rahmen des Vereinszweckes rege an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Satzung des Förderverein Feuerwehr Lamstedt e.V.

Änderung vom 02.10.2014

3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Bei längerer Ortsabwesenheit (z.B. wegen Studiums) kann ein Mitglied während dieser Zeit auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - einem Beisitzer als Vertretung der Jugendfeuerwehr
2. Mindestens drei der vorstehend genannten Vorstandsposten müssen durch Mitglieder der Einsatzteilung der Ortswehr Lamstedt besetzt werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretenden Vorsitzende,
 - der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Die einzelnen Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Über die Ämterverteilung entscheidet der Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
7. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und stellt die Tagesordnung auf (siehe § 11).

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandsversammlungen, die vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Die Vorstandsversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Protokollierenden und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Satzung des Förderverein Feuerwehr Lamstedt e.V.

Änderung vom 02.10.2014

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung durch schriftliche Einladung, per Brief, mit Angabe der Tagesordnung. Ausnahme: Bei Anträgen auf Satzungsänderungen erfolgt ein Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme bei den Vorstandsmitgliedern.
4. Etwaige Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden.
5. Für Anträge auf Satzungsänderungen gilt § 13, Absatz 3.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Kassenwartes und des gesamten Vorstandes.
 - Beschlussfassung über Festsetzung von Aufnahmegeldern, Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - Satzungsänderungen,
 - Anträge,
 - Auflösung des Vereins.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Bei mehreren Bewerbern gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.

Satzung des Förderverein Feuerwehr Lamstedt e.V.

Änderung vom 02.10.2014

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fertigt der Schriftführer unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte:

- Verwendung des Vereinsvermögen
- Auflösung des Vereins

einzuberufen.

2. Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder auf.

3. Die Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

4. Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks an die Samtgemeinde Börde Lamstedt oder deren Rechtsnachfolgerin als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Lamstedt mit der Maßgabe über, dieses nur für den Feuerschutz in den Ortsfeuerwehren der Samtgemeinde Börde Lamstedt zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.08.2014 beschlossen und am 02.10.2014 geändert worden.

1. Vorsitzende/r

2.Vorsitzende/r

Beisitzer als Vertretung der
Jugendfeuerwehr

Kassenwart/in

Schriftführer/in

Kassenprüfer

Kassenprüfer